

Meldepflicht gemäß dem Tuberkulosegesetz

Welche Art der Tuberkulose ist meldepflichtig?

Das Tuberkulosegesetz ist auf alle Krankheiten anzuwenden, die durch einen zum Mycobakterium-tuberculosis-Komplex zählenden Erreger beim Menschen verursacht werden.

Zum Mycobakterium tuberculosis-Komplex werden die Species *M. tuberculosis*, *M. bovis* (ssp. *bovis* und *caprae*), *M. africanum*, *M. microti*, *M. canetti* und *M. pinnipedii*, *M. orygis*, *M. suricattae*, *M. mungi* und der Impfstamm *M. bovis* BCG und dem Dassie Bacillus gezählt.

meldepflichtiger Tatbestand	meldepflichtige Person/Institution	Meldung wohin?	Meldefrist und Arzt der Meldung
ansteckende Tuberkulose	Arzt, ärztlicher Leiter, zur ärztlichen Aufsicht verpflichteter Arzt; Totenbeschauer, Prosektor, Veterinärmediziner	Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) des Wohnsitzes der kranken oder krankheitsverdächtigen Person; Mangels Wohnsitz ist der Aufenthaltsort für die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) maßgeblich	Frist: 3 Tage nach Stellung der Diagnose Form: Wahlweise schriftlich oder durch Eingabe in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten
nicht ansteckende Tuberkulose	Arzt, ärztlicher Leiter, zur ärztlichen Aufsicht verpflichteter Arzt, Totenbeschauer, Prosektor, Veterinärmediziner		
Krankheitsverdacht, wenn sich die krankheitsverdächtige Person der endgültigen diagnostischen Abklärung entzieht	Arzt, ärztlicher Leiter; zur ärztlichen, Aufsicht verpflichteter Arzt, Veterinärmediziner		
positiver Nachweis eines Tuberkuloseerregers	Labor		Frist: 3 Tage nach Stellung der Diagnose Form: Eingabe in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten Weiters: Übermittlung der Isolate an AGES

1. Auf welche Art der Tuberkulose ist das Tuberkulosegesetz anzuwenden?

Während vor der Tuberkulosegesetznovelle 2016 alle Krankheiten, die entweder mit Sicherheit oder mit wissenschaftlich begründeter Wahrscheinlichkeit durch das Tuberkelbakterium (*Mycobacterium tuberculosis*) beim Menschen verursacht wurden, unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen, wird der Anwendungsbereich ab nun deutlich erweitert. **Das Tuberkulosegesetz ist ab sofort auf alle Krankheiten anzuwenden, die durch einen zum Mycobakterium-tuberculosis-Komplex zählenden Erreger beim Menschen verursacht werden.**

Erreger der Tuberkulose sind der Regierungsvorlage zufolge aerobe, unbewegliche, langsam wachsende, stäbchenförmige Bakterien der Familie Mycobacteriaceae, Genus *Mycobacterium*. Zum Mycobakterium-tuberculosis-Komplex werden die Species *M. tuberculosis*, *M. bovis* (ssp. *bovis* und *caprae*), *M. africanum*, *M. microti*, *M. canetti* und *M. pinnipedii*, *M. orygis*, *M. suricattae*, *M. mungi* und der Impfstamm *M. bovis* BCG und dem Dasselbe *Bacillus* gezählt.

Durch die Bestimmung des Erregers ist der Anwendungsbereich des Tuberkulosegesetzes bestimmt. Auf die Lokalisation der Erkrankung kommt es nicht an. Bei Tuberkulose, die durch nicht zum Mycobakterium-tuberculosis-Komplex gehörigen Erreger verursacht wurde, ist das Tuberkulosegesetz nicht anzuwenden.

Da der Mycobakterium-tuberculosis-Komplex auch das *M. bovis* beinhaltet, wurde die dafür enthaltene Anzeigepflicht für Erkrankungs- und Todesfälle in § 1 Abs 1 Z 2 Epidemiegesetz 1950 gestrichen.

2. Neu definierte Krankheitsstadien

§ 1 Tuberkulosegesetz definiert die rechtsrelevanten Infektions- und Krankheitsstadien, die einen Anknüpfungspunkt für die unterschiedlichen Rechtsfolgen bilden.

2.1 Ansteckende und nicht ansteckende Tuberkulose

Das Tuberkulosegesetz unterscheidet – wie bisher - die ansteckende von der nicht ansteckenden Tuberkulose. Inhaltlich wurden die Definitionen konkretisiert. So liegt nach § 1 Abs 2 Tuberkulosegesetz eine *ansteckende Tuberkulose vor, wenn eine Infektion mit einem Tuberkuloseerreger beim Menschen und eine aktive Erkrankung vorliegen und Tuberkuloseerreger ausgeschieden werden*. Alle drei Voraussetzungen, nämlich die Infektion mit einem Tuberkuloseerreger des Mycobakterium-tuberculosis-Komplexes, eine aktive Erkrankung

und das Ausscheiden des Tuberkuloseerregers müssen kumulativ vorliegen, damit eine ansteckende Tuberkulose iSd Tuberkulosegesetzes vorliegt.

Dagegen liegt eine nicht ansteckende Tuberkulose vor, wenn *eine Infektion mit einem Tuberkuloseerreger des Mycobakterium-tuberculosis-Komplexes und eine aktive Erkrankung vorliegen, jedoch keine Tuberkuloseerregere ausgeschieden werden.*

2.2 Behandlungsbedürftige Tuberkulose

Sowohl die ansteckende als auch die nicht ansteckende Tuberkulose gelten nach dem Tuberkulosegesetz als behandlungsbedürftig. Für Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose leiden, besteht eine Behandlungspflicht. Das bedeutet, dass die an ansteckender und nicht ansteckender Tuberkulose Erkrankten gem § 2 Tuberkulosegesetz verpflichtet sind, sich bis zur Ausheilung der Tuberkulose einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Zweck der Bestimmung ist, die Gefährdung anderer Personen auszuschließen.

2.3 Latente Infektion

Eine latente Infektion liegt vor, wenn zwar eine Infektion festgestellt, jedoch eine aktive Erkrankung ausgeschlossen wurde (§ 1 Abs 5 Tuberkulosegesetz).

2.4 Krankheitsverdacht

Legal definiert ist nun auch der Krankheitsverdacht. Ein solcher liegt gem § 1 Abs 4 Tuberkulosegesetz vor, wenn bis zur endgültigen diagnostischen Abklärung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Tuberkuloseerkrankung gegeben sind. Begründete Anhaltspunkte sind den Gesetzesmaterialien zufolge, wenn das klinische Zustandsbild und des Röntgenbefundes sowie vorläufiger Laborbefunde das Vorliegen einer Tuberkuloseerkrankung sehr wahrscheinlich ist, jedoch die endgültige diagnostische Abklärung (Kultur) noch nicht vorliegt.

3. Meldepflicht

3.1 Was ist zu melden?

Die bereits bisher bestehende Meldepflicht wurde deutlich erweitert. Der Meldepflicht unterliegen gem § 3 Tuberkulosegesetz

- jede Erkrankung an ansteckender und nicht ansteckender Tuberkulose.
- jeder Krankheitsverdacht, wenn sich die krankheitsverdächtige Person der endgültigen diagnostischen Abklärung entzieht.

- jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine ansteckende oder nicht ansteckende Tuberkulose bestanden hat. Diese Meldepflicht besteht auch dann, wenn bereits eine Erkrankungsmeldung zu Lebzeiten erfolgt ist. Unerheblich ist dabei, ob die Tuberkulose todesursächlich war.
- jeder positive Nachweis eines Tuberkuloseerregers.

3.2 Wer ist zur Erstattung einer Meldung verpflichtet?

Zweck der Meldepflicht war und ist die lückenlose Erfassung der meldepflichtigen Tuberkulosefälle zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Tuberkulose. Um das sicher zu stellen, verpflichtet § 4 Tuberkulosegesetz

- jeden mit einem Erkrankungs-, Verdachts- oder Todesfall befassten **Arzt**
- in Krankenanstalten, Kuranstalten, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen den **ärztlichen Leiter** bzw. den **zur ärztlichen Aufsicht verpflichteten Arzt** und
- den **Totenbeschauer** oder den **Prosektor**.
- bei jedem positiven Nachweis eines Tuberkuloseerregers das **Labor**, das den Erreger diagnostiziert hat.
- **Veterinärmediziner**, die in Ausübung ihres Berufes
 - einen begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit einem Tuberkuloseerreger bei Personen in der Umgebung von Tierbeständen hegen oder
 - Kenntnis von der Infektion eines Menschen mit einem Tuberkuloseerreger oder dem Verdacht einer solchen durch den Umgang mit Tieren oder tierischen Produkten erlangen.

Eine Bestimmung, wonach die Meldepflicht entfällt, wenn sich die meldepflichtige Person davon überzeugt hat, dass der Erkrankungsfall der Bezirksverwaltungsbehörde bereits gemeldet wurde, ist im Tuberkulosegesetz **nicht** mehr enthalten. Aus diesem Grund trifft beispielsweise einen Arzt für Allgemeinmedizin, der einen positiven Befund von einem Labor, dem er die Probe zugewiesen hat, erhält, ebenfalls die Verpflichtung der Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde!

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist bei den zur Meldung verpflichteten Personen berechtigt, Einsicht in die Krankengeschichte oder sonstige medizinische Aufzeichnungen der ihr gemeldeten Person zu nehmen. Sie kann auch Kopien aus der Dokumentation verlangen,

die der Meldepflichtige zur Verfügung zu stellen hat. Auf Verlangen sind dem Amtsarzt alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3 Meldepflicht des behandelnden Arztes

Zusätzlich zur Meldepflicht gem § 3 Tuberkulosegesetz beinhaltet gem § 11 Tuberkulosegesetz eine **Meldepflicht des behandelnden Arztes** und der **behandelnden Krankenanstalt**, wenn sich eine kranke oder krankheitsverdächtige Person in Behandlung befindet oder sich der Behandlung oder der diagnostischen Abklärung entzogen hat.

3.4 Zuständigkeit und Meldefrist

Die Meldung ist innerhalb von **drei Tagen** nach Stellung der Diagnose an die Bezirksverwaltungsbehörde¹, **in deren Sprengel die kranke, krankheitsverdächtige oder verstorbene Person ihren Wohnsitz** hat bzw hatte, zu erstatten.

Besteht oder bestand kein Wohnsitz des Kranken, Krankheitsverdächtigen oder Verstorbenen in Österreich, hat die Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde des Aufenthalts zu erfolgen.

3.5 Form der Meldung

Für die meldepflichtigen Personen besteht ein Wahlrecht, ob sie die **Meldung schriftlich** erstatten **oder** diese **durch Eingabe in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten** erfüllen. Wird die Meldung schriftlich erstattet, steht dafür das in der Anlage zur Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz kundgemachte Meldeformular zur Verfügung, das allerdings die Anzeige der krankheitsverdächtigen Personen, sofern sie sich der endgültigen diagnostischen Abklärung entzieht, (noch) nicht enthält. § 1 Abs 2 Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz zufolge hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Meldeformulare (einige Behörden haben eigene Formulare entwickelt) zur Verfügung zu stellen und mit dem Vermerk Postgebühr beim Empfänger einheben und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde zu versehen.

3.6 Labors

Neu ist die Meldepflicht für jeden positiven Nachweis eines Tuberkuloseerregers. Während § 3 Z 1 und 3 Tuberkulosegesetz an die Erkrankung anknüpfen, normiert Z 4 leg cit eine

¹ Das ist die Bezirkshauptmannschaft oder in Städten mit eigenem Statut der Magistrat (Gesundheitsamt).

Meldepflicht für den positiven Nachweis eines Erregers aus dem Mycobakterium-tuberculosis-Komplex. Der positive Nachweis eines Tuberkuloseerregers erfolgt im Rahmen der Labordiagnostik, sodass diese Meldepflicht das Labor trifft. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Labors, die Tuberkuloseerreger diagnostizieren, die Isolate an das zuständige Referenzlabor für Tuberkulose zur Resistenzbestimmung und Feintypisierung zu übermitteln haben.

Für Labors besteht **keine** Wahlmöglichkeit bzgl der Form ihrer Meldung. Sie haben gem § 5 Abs 2 Tuberkulosegesetz ihrer Meldeverpflichtung durch Eingabe der erforderlichen Meldedaten in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten nachzukommen.

4. Meldeformular

Meldeformular lt Durchführungsverordnung zum Tuberkulosegesetz, abgedruckt im Anhang zu BGBl Nr. 273/1969.

Anlage

MELDUNG
gemäß §§ 3, 4 und 11 des Bundesgesetzes vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose
(Tuberkulosegesetz), BGBl. Nr. 127
über

I. eine Erkrankung an:

ansteckender Tuberkulose *)

nichtansteckender behandlungsbedürftiger Tuberkulose *)

überwachungsbedürftiger Tuberkulose *)

der Atmungsorgane *) anderer Organe *)

II. einen Todesfall, bei dem anlässlich der Totenbeschau oder Leichenöffnung festgestellt wurde,
daß im Zeitpunkt des Todes eine meldepflichtige tuberkulöse Erkrankung bestanden hat.

Tuberkulose der Atmungsorgane *) Tuberkulose anderer Organe *)

War die Tuberkulose Todesursache?

ja *) nein *)

Name des/der Erkrankten oder Verstorbenen:

.....
(Zuname, Vorname, Mädchennamen)

Geboren am:

Zuletzt wohnhaft in:

Beruf:

.....
(Unterschrift und Stempiglie des Meldepflichtigen)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!